



Keine wesentliche Mitwirkung der Folgen eines früheren Arbeitsunfalles an einem Verkehrsunfall, den ein alkoholisierter Verletzter auf einem unversicherten Weg als Fußgänger erlitten hat

Hinweis auf:

- 1784 -

HVBG-INFO 19/2003

vom 2.6.2003

DOK 375.23

**Tödlicher Verkehrsunfall eines Fußgängers (Bezieher einer 50%-igen UV-Rente) - keine wesentliche Mitursache der früheren Arbeitsunfallfolgen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);**  
**hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 27.1.2003**  
**- S 23 U 112/01 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens - L 15 U 65/03 - vor dem LSG Nordrhein-Westfalen wird berichtet.)**

Das SG Dortmund hat mit Urteil vom 27.1.2003 - S 23 U 112/01 -  
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

**Orientierungssatz**

Zur Nichtanerkennung früherer Arbeitsunfallfolgen (hier: Herabsetzung des Seh- und Hörvermögens) als wesentliche Mitursache für den Verkehrsunfall eines tödlich verunglückten Fußgängers, der leichtsinnig und im alkoholisierten Zustand die Straße überquert hatte und dabei von einem Pkw-Fahrer mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit (hier: mindestens 79 km/h) erfasst worden war.

Die Berufung vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen – L 15 U 65/03 – ist auf die Erklärung der Beklagten, nach Aufklärung weiterer medizinischer Umstände durch Überprüfungsbescheid in der Sache erneut entscheiden zu wollen, zurückgenommen worden.